

Zur Geschichte des Reichskonkordats

ALFONS KUPPER

Die Verhandlungsperiode bis zur Unterzeichnung

(5.—20. Juli 1933)

Am 3. Juli hatte Vizekanzler von Papen den von Papst Pius XI. genehmigten Konkordatsentwurf mit einem Begleitschreiben (vom 2. Juli) dem Reichskanzler zugeleitet¹. Dieser unterzog zusammen mit den Reichsministern Frhr. von Neurath, Dr. Frick, Graf Schwerin-Krosigk und Dr. Gürtner ihn einer eingehenden Prüfung² und ließ sich von den zuständigen Referenten des Reichsinnenministeriums eine eingehende Stellungnahme anfertigen. Auffallend ist, daß im Gegensatz zu den Konkordatsberatungen und -überlegungen früherer Jahre das Reichsinnenministerium erst jetzt mit dem Entwurf befaßt wurde. Die Berichte der Beteiligten vermitteln uns ein anschauliches Bild, mit welcher Überraschung sie vor diesem praktisch fertigen Entwurf, der ohne jede Fühlungnahme mit ihnen erstellt worden war, Kenntnis nahmen und von der Eile, mit der sie im letzten Moment noch eine Stellungnahme dazu abgeben mußten und glaubten, dabei noch einige Gesichtspunkte berücksichtigen zu können, die ihres Erachtens nicht genügend beachtet worden waren. Die Vorgänge sind bekannt³. Das Ergebnis der gemeinsam von Buttmann, dem Abteilungsleiter, und ORR Conrad, dem Referenten für Kirchenfragen, angestellten Überlegungen war eine Liste von Änderungsvorschlägen, die durch Buttmann am Mittag des 5. Juli Hitler unterbreitet wurde.

Zur Präambel des Entwurfs wurde vorgeschlagen, die Erwähnung der Länderkonkordate wegfallen zu lassen und nur zu sagen, es solle eine feierliche Übereinkunft getroffen werden, „welche für alle deutschen Länder eine in den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern soll“. Als Begründung dafür wurde ausgeführt, durch die Fassung des Entwurfs, nach der das Reichskonkordat die Länderkonkordate „ergänzen und auch für die übrigen Länder eine in den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern“⁴ sollte, „würde die Rechtsungleichheit innerhalb des Deutschen Reiches nicht beseitigt, sondern verewigt und die unerträglichen Bestimmungen besonders des bayerischen Konkordats

¹ Siehe diese Zschr. 163 (1958/59) 298.

² Telegramm Neuraths an Botschafter v. Bergen vom 5. Juli. Zu II Vat. 262, 263, 267, 268, LS: E 460860/61.

³ Conrad, Kampf um die Kanzeln, 35f.; ders., Kirchenkampf, 19f.; Deuerlein, 117 m. Anm. (392ff.). — Betr. Buttmann vgl. oben 296 Anm. 73. — Deuerlein konnte sich bei seiner Darstellung weitgehend auf die im Nachlaß Buttmanns vorgefundenen Aufzeichnungen stützen, die er z. T. wörtlich wiedergibt. Auch Conrad stützte sich bei seiner Darstellung (Kampf um die Kanzeln) teilweise auf den Buttmann-Nachlaß.

⁴ Präambel im Entwurf, der Hitler zur Prüfung vorlag. II Vat. 267, LS: E 460821.

feierlich bekräftigt“⁵. Aus diesem Grund wurde auch die völlige Streichung des Artikels 2 vorgeschlagen⁶.

In Artikel 1 soll eine weitgehende Einengung der kirchlichen Freiheit vorgenommen werden. Dessen Absatz 2 garantierte das Recht der Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen *ihrer* Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen. Diese Bestimmung stand in vollstem Einklang mit Art. 137 Abs. 3 der WRV. Hier nun sollte die Zuständigkeit der Kirche insofern eingeengt werden, als statt „ihrer Zuständigkeit“ vorgeschlagen wurde „*dieser* Zuständigkeit“, um so die Kompetenz der Kirche „auf den Rahmen der staatlichen Gesetzgebung“ einzuschränken.

Diese Forderung, die Freiheit der Kirche in den Rahmen der staatlichen Gesetzgebung einzuzwängen und somit die Kompetenz der Kirche allein von der staatlichen Gesetzgebung bestimmen zu lassen, kehrt öfter wieder. So soll die im Entwurf (Artikel 4) der Kirche zugesicherte Freiheit des Verkehrs zwischen der Kurie und den Bischöfen, Priestern und allen Gläubigen eingeschränkt werden auf die rein geistlichen Angelegenheiten. Die im Absatz 2 des gleichen Artikels 4 vorgesehene Freiheit zur ungehinderten Veröffentlichung von Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefen u. ä., also aller im Rahmen der kirchlichen Hoheitsgewalt erfolgenden Kundgebungen, sollen ebenfalls nicht mehr im Rahmen der eigenen kirchlichen Zuständigkeit erfolgen können, sondern nur noch im Rahmen der durch die Gesetzgebung festgelegten und abgegrenzten Zuständigkeit der Kirche.

Höchst aufschlußreich ist die hierfür vorgebrachte Begründung: „Volle Verkehrsfreiheit des Heiligen Stuhls nicht nur mit den Bischöfen und dem Klerus, sondern auch mit den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland würde ein Sonderrecht für die katholische Bevölkerung Deutschlands begründen, z. B. in devisenpolitischen Angelegenheiten oder bei Beschränkungen der Verkehrsfreiheit aus außenpolitischen Gründen in Kriegszeiten oder aus innenpolitischen Gründen“⁷.

Die Änderungsvorschläge des Innenministeriums sahen des weiteren ähnlich einschränkende Bestimmungen vor bezüglich der Garantie des Eigentums der Kirche (Art. 17) sowie bezüglich der katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten (Art. 19). Im Artikel 20 sollte gestrichen werden, daß auch die Knabenseminare unter ausschließlich kirchlicher Leitung stehen. Als Begründung für diese Einschränkung wird angeführt, solche Knabenseminare „entfremden den zum Priester bestimmten jungen Menschen schon im Knabenalter seinen Volksgenossen zu sehr“⁸.

⁵ „Änderungsvorschläge zum Reichskonkordat aufgestellt vom Reichsministerium des Innern. Sie wurden in der Ministerbesprechung beim H. Reichskanzler am 5./7. behandelt. Z. d. A. Msh.“ Zu II Vat. 267/33, LS: E 460842/56, hier: 842. — Vgl. Entwurf, LS: E 460821.

⁶ Vgl. dazu die Stellungnahmen v. Bergens und Menshausens, oben S. 293 ff.

⁷ Änderungsvorschläge, E 460844. — Vgl. Entwurf, E 460823.

⁸ Ebd. E 460847 f. — Vgl. Entwurf, E 460829 f.

Auch zu den Schlußartikeln wurden Änderungen vorgeschlagen. Im Satz 2 des Artikels 21, der den Religionsunterricht an allen Schulen als ordentliches Lehrfach sichert, sollen die Worte „sowie im gesamten übrigen Unterricht“ gestrichen werden. Nach dem ursprünglichen Wortlaut war garantiert, daß die „Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein“ wie im Religionsunterricht so auch im gesamten übrigen Unterricht „aus dem Geist des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes“ erfolgt. Gerade die Tatsache, daß hiermit auch der gesamte übrige Unterricht vom Geist des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes getragen sein sollte, gibt auch die Begründung für diese vorgeschlagene Änderung ab⁹.

Daß gemäß Artikel 23 auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Bekenntnisschulen zu errichten sind, „wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt“, wird durch Einfügung von „nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften“ vor „geordneten Schulbetrieb“ eingeschränkt. Hierfür ist die Begründung, daß „eine einklassige katholische Volksschule in einer überwiegend protestantischen Großstadt unerträglich“ wäre¹⁰.

Eine besonders schwerwiegende Änderung enthalten die Vorschläge zu Artikel 31 betr. die katholischen Organisationen und Verbände. Im Abs. 1, in dem die Organisationen und Verbände, die „rein religiösen, kulturellen und karitativen Zwecken dienen“ und entweder direkt der kirchlichen Behörde unterstehen oder zu ihr in besonders engen Beziehungen stehen, in ihrer „Einrichtung und Tätigkeit gewährleistet“ werden, soll statt „kulturellen“ nur „kultischen“ gesagt werden; weiter sollen einfach die Organisationen „geschützt“ werden, die „als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind“. Das bedeutete eine wesentliche Einengung des Kreises der gesicherten Verbände und Organisationen. Der Grund hierfür war, daß sonst „ein eigenes katholisches Vereinsrecht innerhalb Deutschland geschaffen würde“¹¹. Es wird klar gesagt: „Der Kreis der Organisationen und Verbände darf nicht über das rein religiöse, kultische und karitative Gebiet hinaus erstreckt werden“, was zugleich auch die Begründung für die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 2 abgibt, der auch den Schutz der sozialen, berufsständischen u. ä. Zielen dienenden Organisationen und Verbänden vorsah.

Nach Absatz 3 des Entwurfs zum gleichen Artikel sollte sich das Reich verpflichten, Sorge zu tragen, daß die Erfüllung der Sonntagspflichten den Mitgliedern von sportlichen oder Jugendorganisationen, die vom Reich oder von den Ländern betreut werden, ermöglicht wird, ja mehr noch, daß „sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre“. Diese weitreichende Verpflichtung des Staates soll gestrichen werden, „weil hier kirchliche Anschauungen u. U. sehr tief-

⁹ Ebd. E 460848f. — Vgl. Entwurf, E 460831.

¹⁰ Ebd. E 460849. — Vgl. Entwurf, E 460831f.

¹¹ Ebd. E 460852. — Vgl. Entwurf, E 460835.

greifende Konflikte heraufbeschwören könnten, die dadurch vermieden werden, daß kirchlich streng korrekte Personen den sportlichen Verbänden fernbleiben müssen, wenn sie mit deren Führung nicht einverstanden sind. Es sei hier erinnert an die wiederholt ausgesprochenen Verbote des weiblichen Schauturnens durch kirchliche Stellen, an die sehr oft weitgehenden kirchlichen Vorschriften über die Sportkleidung u. dgl. m.“¹².

Gerade diese soeben angeführte Begründung zeigt, wie wenig seitens des Reichsinnenministeriums erfaßt worden war, worum es dem Heiligen Stuhl bei diesem Vertragsabschluß eigentlich ging, nämlich soweit irgend möglich die katholischen Organisationen und Verbände gegen alle Gleichschaltungsbestrebungen zu sichern und gleichzeitig auch sicherzustellen, daß in den staatlichen oder staatlich geförderten Organisationen die katholischen Jugendlichen nicht ihrem Glauben entfremdet würden. Ohne Zweifel schwebte der Kurie bei diesem Absatz des Artikels 31 sicher auch die Regelung im Italienischen Konkordat (Art. 37 Abs. 1) vor Augen¹³.

Diese hier auszugsweise wiedergegebenen Änderungsvorschläge wurden am Mittag des 5. Juli Hitler übergeben und von diesem gebilligt. Buttmann erhielt den Auftrag, sofort nach Rom zu reisen und zu versuchen, in unmittelbarer Beteiligung an den Verhandlungen einige dieser Änderungsvorschläge noch durchzusetzen. Seine Abreise wurde für so dringlich gehalten, daß ihm sogar das Sonderflugzeug Hitlers zur Verfügung gestellt wurde¹⁴.

Der Vatikanbotschafter wurde über das Eintreffen Buttmanns und seine Aufgabe unterrichtet¹⁵. Zu den Änderungsvorschlägen, die er mitbringe, bemerkte der Minister, sie würden „hier als dringend erforderlich erachtet, um Abschluß des Konkordats zu ermöglichen“. Trotzdem aber gelang es Buttmann nicht, alle diese Änderungen durchzusetzen, im Gegenteil! Einige der wesentlichsten wurden vom Hl. Stuhl ohne jede weitere Diskussion unnachgiebig abgelehnt¹⁶. Obwohl sie nach Meinung des Ministers für den Konkor-

¹² Ebd. E 460853. — Vgl. Entwurf, E 460836. — Dieser kurze Ausriß der Änderungsvorschläge des Reichsinnenministeriums ist nicht vollständig. Es wurden nur einige herausgegriffen, die nach Ansicht des Verfassers kennzeichnend sind und eine besondere Bedeutung auch in Hinblick auf spätere Auseinandersetzungen haben.

¹³ Art. 37 Abs. 1 des Italienischen Konkordats lautet: „I dirigenti delle associazioni statali per l'educazione fisica, per l'istruzione premilitare, degli Avanguardisti e dei Balilla, per rendere possibile l'istruzione e l'assistenza religiosa della gioventù loro affidata, disporranno gli orari in modo da non impedire nelle domeniche e nelle feste di precetto l'adempimento dei doveri religiosi.“ (Mercati, II, 101.)

¹⁴ Zu diesen verschiedenen Angaben vgl. *Deuerlein*, 117; *Conrad*, Kampf um die Kanzeln, 36.

¹⁵ Siehe Anm. 2.

¹⁶ Über die römischen Verhandlungen Buttmanns bieten nähere Einzelheiten, auch darüber, wie um die einzelnen Änderungen, deren Ablehnung oder Annahme gerungen wurde, *Conrad*, a. a. O. 36 ff.; *Deuerlein*, 118 f. — Diese Änderungsvorschläge des Reichsinnenministeriums, besonders die betr. Präambel und Artikel 2 sowie die Unnachgiebigkeit des Hl. Stuhles gerade diesen Forderungen gegenüber — werden hier doch Grundfragen angerührt, deren Aufrechterhaltung allein den inneren Zusammenhang mit den früheren Entwürfen und damit auch mit der Weimarer Verfassung und den in ihr enthaltenen Grundsätzen, auf denen ja auch die Länderkonkordate basierten, sichert — sprechen eine so beredte Sprache, daß demgegenüber Brachers Ausführungen (Gutachten, 45 ff., K-Prozeß, 984 ff.) doch als sehr zweckbestimmt erscheinen.

datsabschluß dringend notwendig gehalten worden waren, telegraphierte Botschafter von Bergen am 8. Juli an den Reichsaußenminister: „Auf alle Fälle möchte ich vorschlagen, Wortlaut und Form des zwischen Kardinalstaatssekretär, Vizekanzler und Buttman vereinbarten Konkordats unverändert zu lassen, um Unterzeichnung nicht zu gefährden“¹⁷.

Es zeigt sich also, daß seitens des Deutschen Reiches ein so großer Wert auf das Zustandekommen dieses Vertrages gelegt wurde, daß man eher die Ablehnung wesentlich erscheinender Änderungsvorschläge hinnahm, als durch das Beharren auf ihrer Annahme das ganze Vertragswerk zu gefährden.

In einem weiteren Telegramm vom gleichen Tag teilte der Botschafter dem Außenminister mit, die Paraphierung des Konkordats durch den Vizekanzler und den Kardinalstaatssekretär sei erfolgt¹⁸.

Darüber berichtete die Presse jedoch erst am folgenden Montag, dem 10. Juli, teilweise auch schon am Sonntag. Gleichzeitig wurde eine „Verfügung des Reichskanzlers zum Konkordatsabschluß“ veröffentlicht, in der zum Ausdruck gebracht wurde, es scheine nun genügende Gewähr gegeben, daß sich die katholischen Reichsangehörigen von nun an rückhaltlos in den Dienst des neuen Staates stellen werden. Hitler ordnete in dieser Verfügung an, alle Auflösungen katholischer Organisationen, die ohne Anweisung der Reichsregierung erfolgt seien¹⁹, müßten sofort rückgängig gemacht wer-

¹⁷ II Vat. 270, LS: E 460963. — Interessant ist, daß Diego von Bergen, der Vatikanbotschafter, diesen Rat gab, obwohl er sich noch wenige Wochen zuvor eindeutig vom Konkordat distanziert hatte (Brief an Neurath vom 26. Mai; siehe Anm. 34, S. 287). — Vgl. dazu auch Telegramm an Neurath vom 6. Juli (zu II Vat. 268, LS: E 460362): „Besonders bedenklich erscheinen mir Bindungen in Artikel 2 und ich bedaure lebhaft, daß die durch neue Lage entstandene Gelegenheit zum Abschluß umfassenden Reichskonkordats nicht ausgenutzt wurde. Allerdings hätte dahinzielende Arbeit längere Zeit erfordert und wohl auch Durchführung staatspolitischer Neuordnung zur Voraussetzung gehabt. Bei weiterer Vereinheitlichung des Reichs und der Verschiebung der Kompetenz zugunsten letzteren werden Länder Konkordate auf die Dauer nicht aufrechterhalten können; späteren Änderungswünschen wird Kurie indes Artikel 2 entgegenhalten. Vorliegendes, für Kurie außerordentlich günstiges Konkordat wurde abseits vom Auswärtigen Amt entworfen und behandelt, doch glaubte ich, daß es jetzt vor Eintritt in offizielle Verhandlungen die grundsätzliche Zustimmung maßgebender Stellen erhalten hätte. Wie die Dinge nun einmal liegen, wäre baldige Paraphierung mit Rücksicht auf Kardinalstaatssekretär und im Interesse Befriedung erwünscht.“

¹⁸ II Vat. 271, LS: E 460863, Documents, CI, p. 643, Dok.No. 356. — Zur Paraphierung vgl. *Deuerlein*, 119f., der auch aufschlußreiche Darlegungen über die Presseberichterstattung zur Paraphierung bringt.

In diesem Zusammenhang sei vermerkt — diesen Hinweis danke ich freundschaftlicherweise Herrn Dr. R. Morsey —, daß am 7. Juli vom Reichspropagandaministerium Weisung erging, es seien alle Meldungen über das Konkordat untersagt, es dürften auch keine Sonderberichte aus Rom gebracht werden, bis eine amtliche WTB-Meldung über den Stand der Konkordatsverhandlungen komme. Zuwiderhandlungen würden mit schwersten Strafen belegt. Am folgenden Tag, am 8. Juli, also am Tage der Paraphierung, wurde diese Weisung wiederholt mit der Mitteilung, die Paraphierung sei erfolgt. Bei WTB Lege bereits eine Erklärung des Vizekanzlers v. Papen zur Konkordatsparaphierung vor, die aber noch nicht ausgegeben werden dürfe, bis durch die Reichskanzlei der Abschluß amtlich mitgeteilt worden sei. Alle Veröffentlichungen sollten bis zum Vorliegen der amtlichen WTB-Meldung unterbleiben. Mit der amtlichen Mitteilung werde gleichzeitig eine Verfügung des Reichskanzlers veröffentlicht, die mit der amtlichen Mitteilung über die Paraphierung zu bringen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei dann auch der Abdruck der Erklärung v. Papens gestattet.

¹⁹ Zu dieser Anordnung des Reichskanzlers über die Aufhebung aller Verbote katho-

den; alle Zwangsmaßnahmen gegen Geistliche und Führer solcher Organisationen seien aufgehoben und künftighin würden solche Handlungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze bestraft werden²⁰.

Inzwischen gingen sofort nach der Rückkehr des Vizekanzlers aus Rom zwischen ihm und dem Auswärtigen Amt die Beratungen über bestimmte Einzelfragen des Konkordats, so besonders über die des Doyenats für den Nuntius, weiter. Das Ergebnis der Beratungen über diesen Punkt war, daß im Schlußprotokoll einfach der Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der Apostolischen Nuntiatur bestätigt werden sollte²¹, was denn auch geschah.

Am gleichen Tag unterrichtete Menshausen auch Botschafter von Bergen über diese Regelung der Doyenatsfrage und übermittelte ihm im Auftrag des Vizekanzlers die Bitte, er möchte mit dem Kardinalstaatssekretär vereinbaren, daß auf den Notenwechsel mit der Nuntiatur verwiesen werden solle²².

Ebenfalls am 11. Juli wurde der Konkordatsentwurf seitens des Reichsministeriums des Innern allen Reichsministern zugestellt mit der Mitteilung, der Reichsminister des Innern beabsichtige, dem Kabinett bei der Sitzung am 14. Juli den am 8. Juli in Rom paraphierten Entwurf des Reichskonkordats zur Beschlußfassung vorzulegen²³.

An den Staatssekretär in der Reichskanzlei übersandte Frick gleichzeitig den Entwurf eines Gesetzes zur Inkraftsetzung des Reichskonkordats mit der Bitte, diesen Entwurf auf die Tagesordnung der Sitzung des Kabinetts am 14. Juli zu setzen²⁴.

lischer Organisationen, die „ohne Anweisung der Reichsregierung“ erfolgt sind, ist lediglich zu bemerken, daß zu diesem Zeitpunkt alle solche Verbote *ohne* Anweisung der Reichsregierung erfolgten, sie waren fast durchweg willkürliche Maßnahmen lokaler Machthaber.

²⁰ Diese Verfügung ist wiedergegeben bei: *Ohlemüller*, a. a. O. 32f. (hier zitiert nach Deutsch-evangelische Korrespondenz, Nr. 28 vom 12. Juli 1933); *Deuerlein*, 119f. Hier ist auch die in Anm. 109 erwähnte Papen-Erklärung zur Paraphierung wiedergegeben.

²¹ Durchschlag Brief Menshausen an v. Papen vom 11. Juli 1933. Zu II Vat. 270, LS: E 460864/65. Dazu Anlagen: Verbalnote der Botschaft der UdSSR an Ausw. Amt vom 28. 2. 1930 (I E 1394) mit beigegebenem Wortlaut der Zirkularnote an die Missionschefs vom 17. 2. 30 (LS: E 460866); Abschrift Notenwechsel Ausw. Amt und Geschäftsträger Centos der Apost. Nuntiatur (Note des AA vom 11. 3. 30, I E 934 I 96 Orsenigo; Note der Apost. Nuntiatur an AA vom 27. 3. 30, Nr. 43021, Abschrift zu I E 2006 V 55, LS: E 460867/68); Note des Brit. Botschafters H. Rumbold an Außenminister Dr. Curtius vom 6. 3. 30 (Abschr. zu I E 1545), LS: E 460869/71; Runderlaß des AA an alle deutsche Missionen vom 7. 4. 30 (Abschr. zu I E 1545 V 55), LS: E 460872/76. Vgl. dazu Anm. 85, S. 298.

²² Brief Menshausens an v. Bergen vom 11. Juli. II Vat. 270, LS: E 460688/89.

²³ Brief Frick an die Reichsminister vom 11. Juli. I B 3172/11. 7. II Vat. 274, LS: E 460883, m. Anl. Entwurf, LS: E 460884/905.

²⁴ Frick an Staatssekretär Staatskanzlei vom 11. Juli. I B 3172/11. 7., II Vat. 275, LS: E 579899/900. Der Gesetzentwurf lautete: „Gesetz über den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhle

Vom ... Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Dem in der Anlage veröffentlichten Vertrag mit dem Heiligen Stuhle nebst Schlußprotokoll wird zugestimmt. Seine Bestimmungen treten als Reichsgesetz in Kraft.

Artikel 2.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.“ — Abdruck dieses Schreibens mit dem Gesetzentwurf ging ebenfalls allen Reichsministern zu.

Für den Reichsaußenminister fertigte Menshausen zu diesem Gesetzentwurf eine Aufzeichnung²⁵, in der dargelegt wird, daß diese beabsichtigte Form der Inkraftsetzung des Reichskonkordats nach einem Hinweis des Reichsjustizministeriums nicht mit den für die innerstaatliche Inkraftsetzung von Staatsverträgen bekanntgegebenen Richtlinien übereinstimme. Nach diesen Richtlinien habe die Inkraftsetzung lediglich durch Bekanntmachung zu erfolgen. Die erforderlichen innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen müßten unabhängig davon durch Gesetz erlassen werden. Das Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern des Reichsinnen-, Reichsjustiz- und Reichsaußenministeriums sei die Zustimmung gewesen zu „dem gemeinsamen Vorschlag des Reichsjustizministeriums und des A. A., das Reichskonkordat in der jetzt üblichen Form, also durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt *nach* erfolgter Ratifikation inkraftzusetzen“. Getrennt davon solle ein Ermächtigungsgesetz zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Hierfür könne der vom Innenminister vorgelegte Gesetzentwurf verwendet werden, wobei der Absatz 1 wegfallen und der Absatz 2 neu formuliert werden müßte. Er sollte einfach lauten: „Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung des Reichskonkordats vom... erforderlichen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“ Unter Offenlassung des Datums solle dieses Gesetz schon bei dieser Kabinettsitzung beschlossen, aber erst nach der Ratifikation veröffentlicht werden.

Dem Antrag des Reichsinnenministers entsprechend wurde bei der am 14. Juli stattfindenden Kabinettsitzung als Punkt 17 der Tagesordnung das Reichskonkordat beraten²⁶. Den Inhalt des Vertragswerkes trug Reichsminister Dr. Frick kurz vor, wozu dann Vizekanzler v. Papen anschließend einige ergänzende Erläuterungen gab: Es sei notwendig gewesen, „die Aufgaben zwischen Reich und Staat auf der einen und der Kirche auf der andern Seite abzugrenzen. Die Kirche müßte einige Bewegungsfreiheit erhalten. Andererseits wäre die Machtsphäre des Staates im Konkordat klar herauszuarbeiten. Beim Papst wären von den verschiedensten Seiten gegen den Abschluß des Konkordats Bedenken geäußert worden. Er habe aber auf dem Abschluß des Konkordats bestanden, weil er mit Italien und Deutschland zu einem Abschluß kommen wollte, als mit den Ländern, die nach seiner Auffassung den Kern der Christenheit darstellten. Er hätte auch den bestimmten Eindruck von Rom mitgenommen, daß die Kurie einverstanden wäre, nach einiger Zeit ein neues Konkordatsrecht unter Verwertung der inzwischen gemachten Erfahrungen zu schaffen²⁷. Auch Mussolini habe stets dringend den Abschluß des Konkordats befürwortet, weil er sich hiervon eine wesentliche Stärkung der deutschen Stellung verspräche“²⁸.

²⁵ Aufzeichnung vom 13. Juli (mit handschriftl. Vermerk: „Kabinettsache“). Zu II Vat. 274/275, LS: E 579903/05.

²⁶ Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums vom 14. Juli 1933. Zu RK 9841, LS: E 581427/31.

²⁷ Vgl. hierzu Bracher, Gutachten, 69; Leiber, Stellungnahme zu Gutachten Bracher, 3. Siehe auch oben 285 f. und Anm. 67.

²⁸ Vgl. hierzu Telegramm v. Papens an Reichsaußenminister vom 4. Juli 1933 (mit

Auf die Stellungnahme Hitlers zu der Konkordatslage einzugehen, dürfen wir uns hier ersparen, da diese schon hinreichend bekannt ist²⁹.

Näher eingegangen werden muß dagegen auf die Tatsache, daß jetzt im Reichskabinetts das Reichskonkordat seine offizielle Abstempelung als politischer Machtfaktor bekommen hat. Gerade die drei Gründe, die Hitler anführt, um derentwillen es ihm besonders wertvoll erscheint, nämlich daß 1. der Vatikan überhaupt verhandelt habe, 2. der Hl. Stuhl zur Herstellung eines guten Verhältnisses zu diesem „einen nationalen Staat“ habe bewogen werden können und 3. die Kirche sich mit dem Konkordat aus dem Vereins- und Parteileben zurückgezogen habe, „daß das von ihm, dem Reichskanzler, stets erstrebte Ziel einer Vereinbarung mit der Kurie so viel schneller erreicht wurde, als er noch am 30. Januar gedacht hätte, das wäre ein so unbeschreiblicher Erfolg, daß demgegenüber alle kritischen Bedenken zurücktreten müßten“; diese Auslassungen also bildeten die Grundlage dafür, daß heute vielfach das Reichskonkordat wegen seines politischen Charakters angefochten wurde und noch wird.

Selbstverständlich wurde, von staatlicher Seite her gesehen, das Reichskonkordat nicht aus reiner Liebe und Verehrung zur Kirche oder zum Heiligen Stuhl abgeschlossen, ebensowenig wie das die Absicht der Reichsregierungen zu Anfang und in der Mitte der zwanziger Jahre war. Im Gegenteil, gerade auch in dieser Frühzeit der Konkordatsgeschichte wurden sehr massive politische Gesichtspunkte ins Feld geführt, die den Abschluß eines Reichskonkordats erstrebenswert, ja notwendig erscheinen ließen³⁰. Aus welchen Gründen pflegen Staaten denn einen völkerrechtlichen Vertrag zu

Nachsatz des Botschafters U. v. Hassell). II Vat. 263, LS: E 460820: „Mussolini empfing mich heute, erkundigte sich eingehend nach Stand der Konkordatsverhandlungen und beauftragte mich, Kanzler zu sagen, daß es seines Erachtens in der gegenwärtigen isolierten Lage Deutschlands ein ungeheuer moralischer Gewinn sein werde, den Vatikan zum Abschluß eines Konkordats zu bewegen. Man würde damit gesamte katholische Weltmeinung für sich gewinnen. Mussolini endete, indem er sagte: ‚Ich beschwöre Sie, nicht abzureisen, bevor das Konkordat im Hafen.‘ Habe Empfindung, daß Mussolini Stärkung unserer moralischen Position dringend wünscht, damit wir auch in demnächstigen Verhandlungen auf der Basis Viererpakt wertvollere Partner.“ Vgl. auch Telegramm v. Hassells vom 15. Juli, II Vat. 288, LS: E 579909.

²⁹ Wortlaut bei Hofer, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945. Fischer-Bücherei, Bd. 172, Frankfurt/M. 1957, Dok.No. 66b, 130f. Vgl. auch Bracher, Gutachten, 69.

³⁰ Vgl. dazu Brief des Reichsministers d. Innern Dr. Koch-Weser vom 6. 1. 1921 an die Länder Preußen, Bayern, Baden, Sachsen, Württemberg und Hessen, dem als Anlage „Richtlinien für das Reichskonkordat“ beigegeben waren. I A 13798 (GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 972, Bl. 161/63; veröffentl. bei Deuerlein, 18f. nach einem im Gen. Land. Arch. Karlsruhe aufgefundenen Exemplar). Des weiteren die große Aussprache zwischen Reichsregierung und Bayer. Staatsregierung vom 11. November 1921 in Berlin (S. Anm. 41, S. 288; Deuerlein, 23ff.) sowie Schreiben des Reichsinnenministers Dr. Köster vom 10. Dezember 1921 (I A 10644) an den bayerischen Ministerpräsidenten Graf Lerchenfeld (GStA München, Ges. Berlin Abg. 1935, Pol. Schriftwechsel 1921, Bl. 2748/55; Deuerlein, 30ff.) — Vgl. auch die Ausführungen des Zentrumsabgeordneten Prälat Dr. Schreiber im Reichstag am 17. März 1927 (Politisches Jahrbuch 1927/28. Hrsg. v. Prof. Dr. G. Schreiber, M.-Gladbach 1928, 103f.) sowie die Debatte über das Bayerische Konkordat im Reichstag vom 17. Juni 1925 (Verhandl. d. RT, III. Wahlperiode 1924, Bd. 386 Sten. Ber. 71.—97. Sitz., 2367—2404); Erklärung Stresemanns im Reichstag vom 5. 4. 1922 (Ebd. Bd. 393, 10505 H.); Ausführung des Abg. Dr. Hoegner im Bayer. Landtag am 23. 2. 1925 (Verhandl. d. Bayer. Landtags, II. Tagung 1924/25, Sten. Ber. Nr. 1—34, I. Bd., 752f.)

schließen, wenn nicht aus politischen Erwägungen? Sollte das beim Reichskonkordat anders gewesen sein? Bedeutet es tatsächlich einen Makel für das Reichskonkordat, daß Hitler und Mussolini in ihm vorwiegend oder sogar ausschließlich ein Instrument zur Verbesserung der außenpolitischen Lage und zur Stärkung der innenpolitischen Position ansahen? Haben nicht auch andere Mächte noch viel weitergehende politische Verträge mit diesen Machthabern geschlossen? Nicht übersehen werden darf dabei auch die Tatsache, daß es sich doch bei einem Konkordat nicht um einen in erster Linie politischen Vertrag³¹, sondern — jetzt in der Sicht des kirchlichen Vertragspartners — um die Wahrung und Sicherung der Rechte und Freiheiten der Kirche zum Besten der der Kirche anvertrauten Menschen handelt. In der Lage, in der sich der Hl. Stuhl durch das Angebot der Reichsregierung befand, *mußte* er dieses Angebot annehmen, wollte er nicht schwerere Nachteile für die Kirche in Deutschland heraufbeschwören. Er mußte um des Seelenheils der deutschen Katholiken willen dieses Konkordat schließen, selbst auf die Gefahr hin, daß er damit dem NS-System zu einem Prestigeerfolg verhalf.

Durch die Auslassungen Hitlers bei der Kabinettsitzung war jetzt das Stichwort ausgegeben für eine rein politische Beurteilung und Wertung des Reichskonkordats, über der sein eigentlicher innerer Wert völlig aus dem Blickfeld geriet. Infolge der ganz konkreten Verhältnisse war es auch nicht zu verwundern, daß *nur* diese Deutung und Auslegung in den Köpfen der Zeitgenossen haften blieb. Auffallend ist ja, daß in den Tagen zwischen Paraphierung und Kabinettsitzung kein Kommentar erschien, auch nicht im „Völkischen Beobachter“, der dem Konkordat eine solche rein politische Wertung gab, während nach dem 14. Juli, also *nach* der Kabinettsitzung, so gut wie *nur* noch solche Beurteilungen zu lesen waren. Gerade daraus sollten sich dann auch sehr bald starke Spannungen ergeben.

Ohne jeden ernsten Einwand hat das Reichskabinett dem vorgelegten Vertragswerk seine Zustimmung gegeben³².

Allein von einer Seite kam ein Einspruch — allerdings zu spät. In einem unmittelbar an Hitler gerichteten Schreiben vom 14. Juli 1933 meldete der

³¹ Vgl. dazu „Le Concordat allemand. Premiers avantages qu'en tire l'Eglise“ in: „La Croix“, 13. Juillet 1933: „Les dépêches parvenues de Rome permettent toute-fois de relever dès à présent certains bénéfices indubitables que l'Eglise, au point de vue religieux, et le Reich, au point de vue politique, tirent de ce Concordat.“

Telle est, du reste, la conséquence habituelle et normale d'un Concordat: acte religieux de la part du Souverain Pontife — car, ... — acte, bien entendu, politique de la part du gouvernement civil, qui, en signant un Concordat, assume les mêmes obligations qu'en signant un autre traité; ...“.

Auch an dieser Stelle sei ausgesprochen, daß das 3. Reich des Reichskonkordats nicht bedurfte, um außenpolitisch für den Verkehr mit den übrigen Mächten salonfähig zu werden. Bis zum Abschluß des Reichskonkordats, also zwischen dem 30. Januar und dem 20. Juli 1933, wurden vom Deutschen Reich 38 bilaterale und 5 multilaterale Staatsverträge abgeschlossen (vgl. KNA-Sonderbeilage Reichskonkordat, vom 28. Mai 1956, 42f.), zu denen als wichtigster außenpolitischer Vertrag noch der zwar unterzeichnete, aber nicht ratifizierte Viermächte-Pakt gerechnet werden muß (s. Anm. 61, S. 292; *Deuerlein*, 263f.; 267f.).

³² Es wurden lediglich drei minder bedeutsame Änderungen gewünscht, die z. T. nur rein redaktioneller Art waren.

Reichsminister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung Rust „ernste Bedenken“ an, weil er glaubte, „daß das Reichskonkordat gegenüber dem Preußischen Konkordat eine Schlechterstellung des Staates bedeutet, daß die Rechte der Kurie gegenüber dem Staat durch das Reichskonkordat erheblich erweitert werden“³³. Gleichzeitig spricht er für die Zukunft die Erwartung aus, „für die Vorarbeiten zur Beteiligung herangezogen zu werden“.

Diesem Schreiben war eine an den Reichskanzler gerichtete gutachtliche Äußerung des Staatssekretärs im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Dr. Stuckart, beigegeben³⁴. Im Begleitschreiben zu diesen seinen „Vorläufigen Bemerkungen zum Entwurf des Reichskonkordats“ bemängelt er, „daß dem kanonischen Recht zur Ergänzung des Reichskonkordats ein weitgehender Einfluß eingeräumt wird“, „daß der Heilige Stuhl und der gesamte Klerus im Verkehr untereinander und mit den Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland eine Freiheit besitzen, die durch keinerlei Kontrollrecht beschränkt ist, wie es der Staat sonstigen Körperschaften und seinen sämtlichen Angehörigen gegenüber ausübt“³⁵. Auch nimmt er daran Anstoß, daß „die Ausbildung der katholischen Theologen der Beeinflussung durch den Staat entzogen“ und „die Jugenderziehung weitgehend der katholischen Kirche ausgeliefert ist“.

Was hier in dem Begleitschreiben angedeutet wird, erfährt in den „Vorläufigen Bemerkungen“ eine breitere Ausführung³⁶. Der Katalog der hier beanstandeten Bestimmungen und die geltend gemachten Einwendungen lassen Vorstellungen erkennen, die zwar jetzt noch nicht allzu offen ausgesprochen werden konnten, doch später, etwa ab 1936, um so deutlicher zum Ausdruck gelangten und dann sogar parteiamtliche Billigung und Förderung erfuhren³⁷.

Doch kamen diese Bedenken nicht mehr zur Wirkung, sie kamen zu spät, die Entscheidung war gefallen.

Am 20. Juli meldete Vizekanzler von Papen dem Reichskanzler telegraphisch die vollzogene Unterzeichnung des Reichskonkordats³⁸.

³³ RK 9008, LS: E 581914/15. Randvermerk der Reichskanzlei: „Die beiden Eingänge RK 9008 und 9008 II sind eingegangen, als das Konkordat in der Kabinettsitzung bereits genehmigt war. B., den 14. Juli 1933. L.“

³⁴ RK 9008 II, LS: E 581916/19.

³⁵ Neben den konkordatsfeindlichen Tendenzen zeigen sich hierin auch Spuren eines überholten Staatskirchentums.

³⁶ Eine besonders scharfe Kritik erfährt der Artikel 2, weil hier die Rechte der Kirche zu einseitig gewahrt würden, nicht aber die Rechte des Staates. — Von der Freiheit des Verkehrs der Kurie mit dem Episkopat, Klerus und den Katholiken allgemein befürchtet er, es könnte „von jedem katholischen Deutschen Bericht verlangt werden, ohne daß der Staat die üblichen Möglichkeiten einer Postbeschlagnahme oder ähnliche Eingriffsrechte hat. Die gerade jetzt der Geheimen Staatspolizei eingeräumten Rechte sind bezüglich sämtlicher katholischer Deutscher im Verkehr mit der Kurie aufgehoben.“ — Obwohl er an den einzelnen Schulartikeln manche Kritik zu üben weiß, hat er gegenüber dem Artikel 23, also dem Artikel, der heute der meistemstrittene ist und von dem sogar behauptet wurde, er sei überhaupt nicht mehr in Geltung, keine Beanstandungen vorzubringen, was wohl als Beweis dafür angesehen werden darf, daß er hier die Rechte des Staates ausreichend gesichert sieht.

³⁷ Vgl. Anm. 68, S. 294.

³⁸ Ohne AZ, LS: E 581164. — Vgl. *Deußerlein*, 122f.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Konkordats

Da der Text des am Donnerstag, dem 20. Juli, unterzeichneten Vertrages erst am folgenden Sonnabend veröffentlicht wurde, konnte die Presse zu-
meist erst am Montag berichten. Gleichzeitig mit diesen Berichten kamen
auch Meldungen über eine Rede, die Vizekanzler von Papen gehalten hatte,
in der er über das Konkordat berichtete; von Rom aus begab sich v. Papen
unmittelbar nach Maria Laach, um dort vor einer Tagung des Katholischen
Akademikerverbandes zu sprechen³⁹. In dieser Rede maß Papen dem Kon-
kordat eine „säkulare Bedeutung“ bei, es „bedeutet nicht mehr und nicht
weniger als den endgültigen Abschluß des Kulturkampfes in Deutschland“,
und der Papst habe sich entschlossen, das Vertragswerk abzuschließen „aus
der Erkenntnis, daß das neue Deutschland eine entscheidende Schlacht gegen
den Bolschewismus und die Gottlosenbewegung geschlagen habe und daß er
voller Vertrauen in die Zusicherungen des Reichskanzlers sei, die nationale
Wiedergeburt auf der alleinigen Grundlage des Christentums durchzuführen“.
„Es ist unnötig darauf hinzuweisen, daß der Abschluß auch eine außer-
ordentliche Stärkung der außenpolitischen Stellung des Reichs bedeutet.“

Für Hitler war die Tatsache der Unterzeichnung des Konkordates ein Be-
weis dafür, daß die Kirche aus der Erkenntnis, allein und „ohne volkspoli-
tische Gegenwehr“ dem Kommunismus nicht Einhalt gebieten zu können,
die Folgerungen gezogen habe. „Es ist klar, daß die Kirche selbst zu solchen
volkspolitischen revolutionären Erhebungen Stellung nehmen muß. Dies hat
zum ersten Male in einer ganz klaren Weise die römische Kirche dem Fa-
schismus gegenüber in den Lateranverträgen getan. Das nunmehr unter-
zeichnete deutsche Konkordat ist der zweite ebenso klare Schritt auf diesem
Gebiete“⁴⁰. Damit behauptete Hitler nicht weniger, als daß die katholische
Kirche mit dem Konkordatsabschluß die NS-Bewegung, wie zuvor auch den
Faschismus, anerkannt und sich gewissermaßen mit diesen beiden Bewegun-
gen zum Kampf gegen den Bolschewismus verbündet habe. Es ist dies ein
Beispiel mehr, wie Hitler diesen letztlich doch dem Schutz der kirchlichen
Freiheiten und der Befestigung wesentlicher Grundsätze der Weimarer
Reichsverfassung dienenden Vertrag ganz in einem ihm nützlichen Sinn um-
deutete und ausmünzte⁴¹.

Der „Völkische Beobachter“ und die „Nationalsozialistische Korrespon-
denz“⁴² griffen das Wort Hitlers aus der Kabinettsitzung — „Daß das (Ver-

³⁹ Zu dieser Tagung des Akademikerverbandes siehe Anm. 20, S. 283f.

⁴⁰ Rundfunkrede Hitlers vom 22. Juli zu den am folgenden Tag stattfindenden evan-
gelischen Kirchenwahlen. *Ecclesiastica*, Nr. 33 vom 19. 8. 1933, S. 321.

⁴¹ Vgl. dazu Hitlers Äußerung in der Kabinettsitzung vom 14. 7.: „Er, der Reichskanz-
ler, hätte es noch vor kurzer Zeit nicht für möglich gehalten, daß die Kirche bereit wäre,
die Bischöfe auf diesen Staat zu verpflichten. Daß das nunmehr geschehen wäre, wäre
zweifelloso eine rückhaltlose Anerkennung des derzeitigen Regiments.“ (Niederschrift, 3f.,
s. Anm. 117.)

⁴² *Pöetzsch-Heffter*, a. a. O. 224f.; *Deuerlein*, 124f. (mit Wortlaut). — „Völkischer Be-
obachter“, Nr. 205 vom 24. 7. 1933: „Durch die Unterzeichnung des Reichskonkordats ist
der Nationalsozialismus in Deutschland von der katholischen Kirche in der denkbar feier-

pflichtung der Bischöfe auf den neuen Staat. Anm. d. Verf.) nunmehr geschehen wäre, wäre zweifellos eine rückhaltlose Anerkennung des derzeitigen Regiments“ — auf und bestimmten nunmehr den Tenor der Beurteilung und Bewertung des Konkordats. Daß neben Entstellung des Charakters des Konkordats auch eindeutig falsch über den Inhalt der Vertragsbestimmungen berichtet wurde⁴³, störte dabei nicht weiter. Entscheidend war, daß damit das Konkordat propagandistisch für das Regime ausgenützt werden konnte. Bedauerlich ist dabei nur, daß auch katholische Stimmen in diese Weisen mit einstimmten und dieses wirklich bedeutsame Vertragswerk rein politisch bewerteten und damit ebenfalls dessen Sinn entstellten⁴⁴, wenn auch vielleicht unbewußt und ungewollt.

Gegenüber solchen Auslegungen des Konkordats rückte der „Osservatore Romano“ die Dinge zurecht, indem er eingehend darlegte, daß mit diesem Konkordat der Hl. Stuhl nicht von seiner immer beobachteten Haltung abgegangen sei und er damit auch nicht eine bestimmte politische Meinung oder eine bestimmte Regierungsform anerkannt habe. Gegenüber solchen Fehldeutungen erinnerte er daran, „daß der Heilige Stuhl deswegen mit dem Staat verhandle, um die Rechte und Freiheiten der Kirche zu sichern. Alle anderen Rücksichten oder Werturteile fallen dabei außer Betracht... Die Kirche verfolgt allein das Ziel, ihre göttliche Mission immer besser zu entfalten, deshalb tritt sie mit dem Staate als solchem in Beziehung, um eine rechtmäßige Regelung der Beziehungen zwischen beiden Gewalten herzustellen...“⁴⁵.

lichsten Weise anerkannt worden. Die jahrelange Hetze, die gegen die angebliche Religionsfeindlichkeit der NSDAP. getrieben wurde, ist nunmehr von kirchlicher autoritativer Seite selbst widerlegt worden. Diese Tatsache bedeutet eine ungeheure moralische Stärkung der nationalsozialistischen Reichsregierung und ihres Ansehens.“ *Ecclesiastica*, 325. Vgl. auch Rede Papens auf Stahlhelmkundgebung in Dresden am 13. Juli 1933 (Kölnische Volkszeitung, Nr. 376 vom 14. 7. 1933).

⁴³ „Der deutsche Staat behält das Recht, sein Veto gegen die Ernennung politisch untragbarer Bischöfe einzulegen. Die Bischöfe leisten ihren feierlichen Eid auf den neuen Staat.“ (Nat. soz. Korrespondenz, s. Anm. 133.) Demgegenüber sagt doch das Schlußprotokoll zu Art. 14 Abs. 2 ganz eindeutig: „Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.“ — Zu der Eidesleistung der Bischöfe ist zu beachten, daß der Wortlaut der Eidesformel doch einen starken Vorbehalt enthält, wenn es heißt „wie es einem Bischof geziemt“. Damit ist zur Voraussetzung gemacht, daß die verfassungsmäßige Regierung nicht den Boden des Rechts verläßt und die Verfassung nicht verletzt. Vgl. dazu die Interpretation, die O. v. Nell-Breuning diesem Satze gegeben hat (Rhein-Mainische Volkszeitung, abgedruckt bei J. Messner, in „Schönere Zukunft“, 1933, 2. Hälfte, S. 1099—1101); vgl. auch A. Perugini, *Concordata vigentia. Romae* 1950, p. 4 n. 9: „Hac formula ‚sicut deceat Episcopum‘ integra manent Episcoporum dignitas ac pastoralis muneris obeundi facultas.“ Vgl. auch die Konkordate mit Lettland (Art. V), Polen (Art. 12), Litauen (Art. XII), Italien (Art. 20) und Rumänien (Art. VI), die sämtlich eine Eidesleistung der Bischöfe vorsehen. — Zu dem angeblichen Vetorecht des Staates bei der Politischen Klausel des Art. 14 vgl. J. Kaiser, Die politische Klausel der Konkordate. Berlin-München 1919, 63—75, 99 ff.; W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten. Hamburg 1939, 21 ff.

⁴⁴ So z. B. ein Aufsatz von Prof. Dr. Schneider (s. Anm. 50, S. 290 und Anm. 59, S. 292) in der „Germania“, angeführt bei Messner, a.a.O. — Vgl. auch P. Weinberger, Kirche und Drittes Reich im Jahre 1933. In: *Werk-Hefte katholischer Laien*. III, 1958, 91—100; desgl. auch 176—187. (Da hier wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt geblieben sind, ergibt sich ein völlig verzerrtes Bild.)

⁴⁵ „Ancora a proposito del Concordato tra la Santa Sede e la Germania.“ Nr. 174 vom 27. Juli 1933 (GSStA München, M. A. 1957 VII 1/9, Bl. 2569). Desgleichen trat das Blatt

Diese Richtigstellungen des vatikanischen Blattes trafen die Machthaber des Dritten Reiches so empfindlich, daß sie darauf mit einer über WTB verbreiteten Erwiderung „von unterrichteter Seite“ antworteten⁴⁶. Diese „unterrichtete Seite“ war der Ministerialdirektor im Reichsinnenministerium und Mitbeteiligte an den Schlußverhandlungen vor der Unterzeichnung, Buttman, wie Menshausen dem Botschaftsrat Klee an der Vatikanbotschaft mitteilte⁴⁷. Dabei bedauerte er, daß diese Erwiderung dem Auswärtigen Amt „leider erst nach bereits erfolgter Weitergabe an die Presse zur Kenntnis gebracht wurde“. Es wäre ihm lieber gewesen, wenn „die Form etwas weniger schroff und vor allem am Schluß konzilianter gehalten wäre“⁴⁸. Er, Menshausen, habe auch sofort mit Buttman in diesem Sinn gesprochen und ihm die Ansicht des Amtes mitgeteilt, „jede Polemik mit dem Vatikan nach Möglichkeit zu vermeiden, ... da sie die tatsächliche Bedeutung des Vertragswerks nur herabsetzt und unsern außenpolitischen Gegnern damit nur ein Gefallen getan würde“. Ja, Menshausen distanzierte sich und das Amt geradezu von dieser Erwiderung, wenn er mitteilte, Klee könne dem Hl. Stuhl gegenüber erklären, daß das Auswärtige Amt in keiner Weise an dieser Erwiderung beteiligt sei. So bald wie möglich stattete er dieserhalb auch dem Nuntius einen Besuch ab und besprach eingehend mit ihm die Frage der Pressebehandlung dieser Angelegenheit. Beide waren übereinstimmend der Meinung, daß jede öffentliche Auseinandersetzung vermieden werden müsse⁴⁹. Im Ergebnis einigten sich die Gesprächspartner darauf, daß „etwaige Klärungen, die sich bei der Auslegung der einen oder anderen Bestimmung des Vertrags als notwendig erweisen könnten, am besten und schnellsten auf diplomatischem Wege ohne Hineinziehung der Presse erfolgen könnten.“

auch schon am 26. Juli (Nr. 173) Mißdeutungen und falschen Wiedergaben einzelner Artikel entgegen und stellte sie richtig bzw. stellte falschen Auffassungen die des Hl. Stuhles gegenüber. — Der Wortlaut dieser Osservatore-Artikel ist zu finden bei Ohlemüller, 38ff. (hier werden die mit L. signierten Artikel dem Pater Leiber zugeschrieben, doch zu Unrecht. Gemäß Mitteilung des Botschaftsrats Klee ist der Verfasser dieser Artikel Prof. Cesidio Lolli, Redakteur am Osservatore. [Brief Klees vom 27. Juli, II Vat. 313, LS: E 579932 m. Anl. deutsche Übersetzung der Artikel, LS: E 579933/37 u. E 579938/39.] Von Unterstaatssekretär Pizzardo wurden nach Mitteilung Klees diese Artikel als „nicht offiziös“ bezeichnet, „sie sind aber zweifellos vom Staatssekretariat inspiriert“, wie Klee ergänzt.) Deuerlein, 125 ff. u. 304 ff. — Ecclesiastica nennt noch einige weitere Fehlinterpretationen, auf die die Osservatore-Artikel ebenfalls gerichtet sein konnten, wie z. B. „La Croix“, Nr. 15 450 vom 4. 7. 1933; vgl. dazu auch Nr. 15 470 vom 27. 7.; „Action française“, Nr. 180 vom 29. 7.; desgleichen ist auch zu beachten E. Rosa, A proposito del Concordato della Santa Sede con la Germania. In: La Civiltà Cattolica, 84, 1933, IV, p. 212—229.

⁴⁶ Wolffs-Telegraphen-Büro, Erste Frühausgabe vom Sonnabend, dem 29. Juli 1933 (LS: E 581695/96) „Antwort an den ‚Osservatore Romano‘: Völkischer Beobachter (Nr. 211 vom 30. 7.): „Irrtümer oder Quertreiberei? Eine notwendige Antwort an den Osservatore Romano.“ Vgl. auch „Kölnische Volkszeitung“ vom 30. 7. 1933. — Der volle Wortlaut der WTB-Erklärung ist zu finden bei Deuerlein, 129ff.; Ohlemüller, 44ff.; Ecclesiastica, 326ff.

⁴⁷ Brief vom 29. Juli. A 356, LS: E 581693/96.

⁴⁸ Der Schlußsatz lautet: „Der Vertragsabschluß bedeutet also die tatsächliche und rechtliche Anerkennung der nationalsozialistischen Regierung.“

⁴⁹ Aufzeichnung Menshausens vom 31. Juli über Besuch bei Nuntius Orsenigo. Zu II Vat. 313, LS: E 579940/41.

Seitens des Hl. Stuhles wurde zunächst auf die WTB-Erklärung in der Öffentlichkeit keine Erwiderung gegeben. Um so mehr dagegen wurden diplomatische Verhandlungen geführt. Es zeigte sich, daß durch diese WTB-Erklärung der Hl. Stuhl zutiefst verstimmt worden war. In beiderseitigem ehrlichem Bemühen wurde versucht, die sich deutlich abzeichnende Krise zu lösen.

Die Krise um das Reichskonkordat. Das Ringen um die Ratifikation

Wurde anfänglich das Reichskonkordat höchst optimistisch beurteilt und gerade auch von kirchlicher Seite des In- und Auslandes freudig und dankbar begrüßt⁵⁰, so machte dieser Optimismus angesichts der sich abzeichnenden Krise doch bald einer pessimistischeren Betrachtungsweise Platz⁵¹.

⁵⁰ Unmittelbar nach Unterzeichnung richtete der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, *Kardinal Bertram*, ein Dankschreiben an den Reichskanzler (22. Juli, RK 9400, LS: E 581420/21), das über WTB am 24. Juli der Presse zur Veröffentlichung übergeben wurde. Vgl. *Deuerlein*, 123 Anm. 422; *Ecclesiastica*, 322; *Ohlemüller*, 33f. — Desgleichen richtete am 24. Juli *Kardinal Faulhaber* von München ebenfalls ein Dankschreiben an Hitler (RK 9436, LS: 581422/25); vgl. *Deuerlein*, 123 Anm. 423. — Da diese beiden Briefe verschiedentlich mißdeutet und entstellt wiedergegeben wurden, sei hier ihr Wortlaut angeführt:

a) Brief Kardinal Bertram vom 22. Juli:

„Hochzuverehrender Herr Reichskanzler!

Anerkennung und Dank aus Anlaß des Abschlusses des Reichskonkordats namens der in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten auszusprechen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Der Episkopat aller Diözesen Deutschlands hat, wie die öffentlichen Kundgebungen erweisen, sobald es nach der Neugestaltung der politischen Verhältnisse durch Euer Exzellenz Erklärungen ermöglicht wurde, sogleich die aufrichtige und freudige Bereitschaft ausgesprochen, nach bestem Können zusammenzuarbeiten mit der jetzt waltenden Regierung, die die Förderung von christlicher Volkserziehung, die Abwehr von Gottlosigkeit und Unsittlichkeit, den Opfersinn für das Gemeinwohl und den Schutz der Rechte der Kirche als Leitstern ihres Wirkens aufgestellt hat. Daß die harmonische Zusammenarbeit von Kirche und Staat zur Erreichung dieser hohen Ziele im Reichskonkordat einen feierlichen Ausdruck und feste, klare Grundlinien gefunden hat, ist insbesondere nächst der Weisheit des Hl. Stuhls dem staatsmännischen Weitblick und der Tatkraft der Reichsregierung zu verdanken. Mit dem tiefen und herzlichen Dank für die rasche Verwirklichung dieser Vereinbarung der höchsten Gewalten verbindet der Episkopat den dringenden Wunsch, daß auch in der Ausführung und Auswirkung desselben ein herzliches und aufrichtiges Entgegenkommen herrschen möge, damit es der Kirche um so leichter werde, die hohen Kräfte unserer heiligen Religion in Förderung von Gottesglauben, Sittlichkeit und treuen Gehorsams gegen die leitenden Autoritäten segensreich zum Wohle von Volk und Vaterland zu entfalten.

In tiefster Verehrung verbleibe

Euerer Exzellenz ganz ergebener

A. Card. Bertram, Erzbischof von Breslau.“

b) Brief Kardinal Faulhabers vom 24. Juli (handschriftlich):

„Verehrter Herr Reichskanzler!

Der Erzbischof von München gibt sich die Ehre, Eurer Exzellenz einen tiefempfundenen Glückwunsch zum Abschluß des Reichskonkordats zu übersenden.

Was die alten Parlamente und Parteien in 60 Jahren nicht fertig brachten, hat Ihr staatsmännischer Weitblick in 6 Monaten weltgeschichtlich verwirklicht.

Für Deutschlands Ansehen nach Westen und Osten und vor der ganzen Welt bedeutet dieser Handschlag mit dem Papsttum, der größten sittlichen Macht der Weltgeschichte, eine Großtat von unermeßlichem Segen.

Für das innere Leben des deutschen Volkes kann dieses Abkommen mit dem Oberhaupt der Kirche durch die Sicherungen der religiösen Freiheit eine Mehrung des Glaubens und damit eine Mehrung der sittlichen Volkskraft bringen.

Der deutsche Geschäftsträger an der Vatikanbotschaft berichtet am 31. Juli⁵² über eine Unterredung mit dem Kardinalstaatssekretär, mit dem er weisungsgemäß wegen des Ratifikationsortes zu sprechen hatte. Dabei habe Pacelli von sich aus die WTB-Erklärung aufgegriffen und „in erregtem Ton erklärt, daß sie Auslegungen enthalte, die der Vatikan nicht unwidersprochen lassen könne“. Im Verlauf der Unterredung war man übereingekommen, die vorgesehene Erwiderung im Osservatore vorerst noch zurückzustellen. Klee hatte den Eindruck gewonnen, daß eine Erwiderung ganz unterbleiben würde, wenn er dem Hl. Stuhl die Zusicherung aussprechen könnte, daß weitere Presseerörterungen solcher Art fernerhin unterblieben.

Vom Amt wurde Klee daraufhin Weisung erteilt⁵³, dem Kardinalstaatssekretär mündlich mitzuteilen, auch die Reichsregierung wünsche Vermeidung jeder öffentlichen Polemik über das Reichskonkordat und sie habe der Presse strikte Weisung erteilt, „sich jeder einseitigen Auslegung einzelner Bestimmungen des Konkordats sowie auch jeder Stellungnahme zu den Osservatore-Artikeln zu enthalten.“

Der Wunsch des Hl. Stuhls nach einer entsprechenden Zusicherung der Reichsregierung wurde dahin präzisiert, daß gewünscht wurde, es möchte namens des Auswärtigen Amtes *und* des Reichsinnenministeriums erklärt werden, bei der WTB-Erklärung habe es sich nicht um eine Äußerung der Regierung gehandelt⁵⁴. Diese neue Sachlage veranlaßte Menshausen, mit dem Kirchenreferenten Conrad im Innenministerium die Angelegenheit zu besprechen, der seinerseits keine Bedenken hegte, eine solche Erklärung abzugeben. Doch glaubte Staatssekretär Pfundtner, dem die Frage vorgetragen

Wir wollen hoffen, daß die Artikel dieses Konkordates nicht auf dem Papier stehen bleiben, daß sie vielmehr als Artikel eines zweiseitigen feierlichen Vertrags dort, wo sie Pflichten enthalten, ebenso Leben und Wirklichkeit werden wie dort, wo sie Rechte und Zugeständnisse enthalten. Vor aller Welt ist nun bewiesen, daß Reichskanzler Adolf Hitler nicht bloß große Reden halten kann wie seine Friedensrede, daß er auch Taten wirken kann von weltgeschichtlicher Größe wie das Reichskonkordat.

Haben Sie Dank, Herr Reichskanzler, daß mit dem Reichskonkordat auch die Länderkonkordate, die früher ohne Mitwirkung der NSDAP zustande kamen, nunmehr als Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat auch für das neue Reich neu übernommen wurden. Gebe Gott, daß die nachgeordneten Stellen der ersten, zweiten und dritten Unterstufe in der Durchführung des Reichskonkordats nicht allzuweit hinter der staatsmännischen Größe des Führers zurückbleiben.

Erlauben Sie mir eine Bitte: Krönen Sie die große Stunde mit einer großmütigen Amnestie für jene, die ohne Verbrechen, nur wegen einer politischen Gesinnung in Schutzhaft sind und mitsamt ihren Familien seelisch furchtbar leiden.

Uns kommt es aufrichtig aus der Seele: Gott erhalte unserem Volk unseren Reichskanzler.

In aufrichtiger Verehrung Eurer Exzellenz

Ergebener Kardinal Faulhaber
von München.“

⁵¹ Le Temps vom 1. August schrieb: „Die umstrittenen Punkte sind so wichtig, und man muß sich fragen, ob die Ausarbeitung des Vertrages nicht durch eine seltsame Verwirrung der Ideen und Prinzipien beherrscht und durch eine eigenartige Verkennung der wahren Tragweiten der verwendeten Begriffe charakterisiert war.“ (Nach Ecclesiastica, 326.)

⁵² Telegramm Nr. 52 vom 31. Juli. II Vat. 324, LS: E 579943/44.

⁵³ Telegramm Staatssekr. v. Bülow an Klee vom 3. August. A 324, LS: E 581697.

⁵⁴ Aufzeichnung Menshausens vom 4. August zur Vorlage an den Staatssekretär. eo II Vat. 325, LS: E 579947/52.

wurde, sich nicht von der aus dem Innenministerium stammenden WTB-Erklärung distanzieren zu können. Er schlug eine Erwiderung des Inhalts vor, die ausländische Presse habe geglaubt, aus verschiedenen deutlich gewordenen Auffassungen über die Auslegung des Konkordats auf grundlegende Meinungsverschiedenheiten schließen zu können. Demgegenüber sei auf Art. 33 Abs. 2 zu verweisen, nach dem bei Meinungsverschiedenheiten in freundschaftlichem Einvernehmen eine gemeinsame Lösung gesucht werden müsse. Doch sei bisher kein Anlaß gegeben gewesen, Verhandlungen auf Grund des Art. 33 einzuleiten.

Von Menshausen wurde diese Erklärung abgelehnt, da ja der Hl. Stuhl von deutscher Seite ein Entgegenkommen erwarte und ihm nicht zugemutet werden könne, nochmals seinerseits entgegenzukommen. Sein Vorschlag ging dahin, einfach zu erklären, der WTB-Erklärung komme keine andere Bedeutung zu als den Osservatore-Artikeln. Doch sah sich Menshausen gezwungen, dem Nuntius den Vorschlag des Staatssekretärs zu unterbreiten, der jedoch „bedauerte, unsere Erklärung nicht weitergeben zu können, da sie dem Kardinalstaatssekretär nicht genügen werde, um ohne weiteres von einer Erörterung der von ihm sachlich beanstandeten WTB-Erklärung Abstand zu nehmen“. Vor allem verlangte der Hl. Stuhl eine Erklärung der Reichsregierung, daß durch den Punkt 3 der WTB-Erklärung der italienische Wortlaut des Konkordats (Art. 24 Abs. 2) nicht beanstandet werden solle⁵⁵. Weiter verlangte der Hl. Stuhl Aufklärung darüber, wie sich die Reichsregierung zu Punkt 5 der genannten Erklärung stelle, in dem dagegen Verwahrung eingelegt wurde, daß der Osservatore Romano den Artikel 32 in dem Sinn auslege, als habe der Hl. Stuhl das von ihm zu erlassende Verbot der parteipolitischen Betätigung der Geistlichen an bestimmte Vorbedingungen geknüpft.

Zu der ersten der beiden Forderungen erklärte Menshausen, die WTB-Erklärung habe bestimmt nicht den italienischen Text beanstanden wollen; „sondern lediglich eine zu weit gehende Auslegung des Wortes ‚istituti‘, das ja nicht ‚Anstalten‘ sondern ‚Einrichtungen‘ bedeuten solle, verhüten wollen. — Monsig. Orsenigo gab sich mit dieser Erklärung zufrieden.“ Der zweite

⁵⁵ Punkt 3 d. WTB-Erklärung siehe *Deuerlein*, 130. — Hier handelte es sich um die Auslegung des Begriffes „istituti“, der im Italienischen eindeutig den Sinn von „Anstalten“ hat, während die deutsche Übersetzung „Einrichtungen“ nicht so eindeutig ist. Dem deutschen „Einrichtungen“ würde im Italienischen entsprechen „istituzioni“, das aber bewußt nicht gebraucht wurde. Da nach Artikel 34 Abs. 1 die beiden Texte, der italienische wie der deutsche, die gleiche Kraft besitzen, müßte, wenn der Ausdruck der einen Sprache mehrdeutiger ist, während der der anderen Sprache nur in einem ganz bestimmten Sinne verstanden werden kann, ohne weiteres die betreffende Bestimmung auch in dem Sinn ausgelegt werden, wie er eindeutig durch den Ausdruck der anderen Sprache bestimmt ist, d. h. also diese Bestimmung dürfte hier nur im Sinne von „Anstalten“ ausgelegt werden. — In den Jahren 1935 ff. kam es über diese Auslegungsfrage zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Reichsregierung und Episkopat sowie dem Hl. Stuhl. Verfasser dieses Artikels hofft, in absehbarer Zeit eine kleine Untersuchung zu dieser Spezialfrage des Streites über die Lehrerbildung im Reichskonkordat bringen zu können. — Neuerdings hat diese Frage der Lehrerbildung und die Auslegung des Begriffes „istituti“, der auch im Bayerischen Konkordat enthalten ist, im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um den Erlaß des bayerischen Lehrbildungsgesetzes eine Rolle gespielt.

Punkt konnte nicht geklärt werden, da die hierfür zuständigen Herren wegen der Urlaubszeit nicht erreichbar waren, so daß diese Frage zurückgestellt werden mußte.

Um diese Angelegenheit endlich aus der Welt schaffen zu können, schlug Pacelli eine Erklärung vor, daß die Reichsregierung der WTB-Erklärung fernstehe. Dies hielt er für notwendig, da diese Erklärung allgemein als mindestens halbamtliche Verlautbarung angesehen werde. Als Wortlaut schlug er vor: „Die Reichsregierung erklärt öffentlich, daß Wolff-Kommentar weder amtlich noch halbamtlich Verlautbarung ihrerseits darstellt.“⁵⁶ Gleichzeitig wolle auch der Hl. Stuhl dem Osservatore Romano Weisung erteilen, weitere Erörterungen über das Konkordat zu unterlassen, und auch seinen Einfluß aufbieten, daß auch die katholische Presse Deutschlands ebenfalls schweige.

Demgegenüber wurde von der Reichsregierung eine zweiseitige Erklärung vorgeschlagen, die Kurie und die Reichsregierung seien übereingekommen, dahin zu wirken, daß Presseerörterungen künftig unterblieben und, falls öffentliche Auslegungen von Konkordatsbestimmungen sich als notwendig erweisen sollten, dies nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen solle⁵⁷.

Dieser Vorschlag stieß aber auf starke Bedenken des Kardinalstaatssekretärs, da hierdurch die Presse erst auf die ganzen Schwierigkeiten aufmerksam werde. Eine solche Erklärung könnte mißverstanden werden und Veranlassung zu inopportunen Schlußfolgerungen geben.

Eine Einigung kam in dem Sinne zustande, daß beide Seiten die Angelegenheit ruhen lassen wollten, wobei für den Hl. Stuhl Voraussetzung war, daß deutscherseits keine weiteren Erörterungen mehr erfolgten. Sollte das nicht der Fall sein, behielt er sich vor, dann in aller Deutlichkeit öffentlich zu antworten⁵⁸. Botschaftsrat Klee fügte sodann noch hinzu, daß seiner Ansicht nach die Angelegenheit wohl als erledigt betrachtet werden dürfe, „wenn deutsche Presse sich tatsächlich jeder Erörterung der Konkordatsfrage enthält“. Gleichzeitig verweist er auf einen Artikel im „Völkischen Beobachter“ vom 8. August („Der österreichische Katholik und das Reichskonkordat“), der nach dem an die Presse ergangenen Verbot erschienen sei⁵⁹.

Mit dieser Regelung, daß die Sache schweigend abgetan werde, war auch das Auswärtige Amt einverstanden, und es ließ dem Kardinalstaatssekretär nochmals ausdrücklich erklären, daß der Presse deutlichst das Verbot in Erinnerung gebracht worden sei, weiterhin sich in Diskussionen über das Konkordat einzulassen⁶⁰. Über dieses Ergebnis der Bemühungen wurde der

⁵⁶ Telegramm Klee Nr. 54 vom 7. August. II Vat. 342, LS: E 579953/54.

⁵⁷ Telegramm v. Bülow an Vatikanbotschaft vom 8. August. Zu II Vat. 342, LS: E 579959/62.

⁵⁸ Telegramm Klees Nr. 56 vom 11. August. II Vat. 349, LS: E 579964/65.

⁵⁹ Von Menshausen ist an obigem Telegramm der handschriftliche Vermerk angebracht: „Ich habe RR Stephan gebeten, den ‚Völkischen Beobachter‘ an das allgemeine Schweigegedot und an unsere gemachte Zusage, in der Presse keine Erörterung mehr über das Konkordat zuzulassen, zu erinnern. 12. 8. Msh.“

⁶⁰ Telegramm Klees Nr. 34 vom 17. August. Zu II Vat. 349, LS: E 579966/67.

Reichsminister des Innern in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig gebeten, auch seinerseits darauf zu achten, daß nicht eine neue Pressepolemik entstehe⁶¹.

Neben diesen Bemühungen um Beilegung der aus Anlaß der WTB-Erklärung entstandenen Krise liefen Verhandlungen über einige letzte Änderungen, die am Konkordatstext noch angebracht erschienen und fast durchweg rein redaktionellen Charakter trugen. Über das Ergebnis der Verhandlungen wegen dieser letzten Textänderungen wurde am 5. September von Botschaftsrat Klee und dem Kardinalstaatssekretär ein Protokoll unterzeichnet⁶². Zugleich war auch Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß die Ratifikation noch vor Urlaubsantritt des Kardinalstaatssekretärs erfolgen solle und daß der Austausch der Ratifikationsurkunden in Rom erfolge und nicht, wie ursprünglich seitens der Reichsregierung gewünscht, in Berlin⁶³.

Am gleichen Tag, da in Rom die Unterzeichnung des Protokolls über die vorgenommenen Textänderungen erfolgte, lebte die überwunden geglaubte Krise neu und verstärkt auf, so daß im letzten Augenblick noch das Inkrafttreten des Reichskonkordats gefährdet wurde. Der Kardinalstaatssekretär beklagte sich bei Klee, der Papst habe in der französischen Zeitung „Temps“ gelesen, daß die Essener „Nationalzeitung“ entgegen dem Verbot erneut über das Reichskonkordat geschrieben und dabei bezüglich des Artikels 32 von „Auslegungskünsten“ des Osservatore Romano gesprochen habe. Diesem Presseorgan komme eine besondere Bedeutung bei, sei es doch ein amtliches Organ des Preußischen Ministerpräsidenten Göring⁶⁴.

Es komme weiter hinzu, daß aus Deutschland Nachrichten eingegangen seien, wonach sich bei Ausführung der Artikel 31 und 32 Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ergeben hätten. „Infolge dieser Lage sei es besser, vorläufig nicht zu ratifizieren.“

Auf diese Vorhaltungen erwiderte Klee, seines Wissens seien doch die Verhandlungen zwischen dem Episkopat und Regierungsstellen über den Artikel 31 bisher zufriedenstellend verlaufen⁶⁵. Im übrigen brauchten Meinungsverschiedenheiten nicht die Ratifikation zu gefährden, da ja Artikel 33 für einen solchen Fall Verhandlungen vorsehe. Auf seine Bitte um nähere Mit-

⁶¹ Schreiben v. Bülow's an Reichsminister Dr. Frick vom 18. August. Zu II Vat. 349, LS: E 579989; vgl. auch Schreiben v. Bülow's an Frick vom 10. August. Zu II Vat. 342, LS: E 579959/62.

⁶² Schreiben Klees an Ausw. Amt m. Anl. Protokoll. II Vat. 380, LS: E 579989; E 579570. Text m. Vermerk d. Änderungen E 579571/82.

⁶³ Vgl. dazu die Telegramme Klees vom 7. 8. (Anm. 147), v. Bülow's vom 8. 8. (Anm. 148) und Klees vom 17. 8. (Anm. 151).

⁶⁴ „Streng vertrauliche Information“, Essener Nationalzeitung Nr. 239 vom 31. August, LS: E 579982/84. — In diesem Artikel wird der Wunsch ausgesprochen, die Fuldaer Bischofskonferenz möge „rückhaltlos dem Konkordat zustimmen, und dieses große Gesetzeswerk des Friedens und der Versöhnung nicht durch kleinliche und der Größe dieser historischen Tat unwürdige Forderungen gefährden. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn man sich in Fulda auf Auslegungskünste verlegen würde, wie es seinerzeit im „Osservatore Romano“ in bezug auf einige Punkte des Konkordats geschehen ist. Es steht zu hoffen, daß diese Ansicht des römischen Blattes weder die Ansicht maßgeblicher Kreise der Kurie noch auch des deutschen Episkopats wiedergibt.“

⁶⁵ Zu den Art. 31 betreffenden Fragen und den hier genannten Verhandlungen sei ge-

teilung, über welche Fragen denn Meinungsverschiedenheiten bestehen sollten, wurde ihm für den nächsten Tag eine entsprechende Aufzeichnung versprochen. In Form einer „Kurzen Notiz über eine Besprechung vom 5. September 1933“ wurde diese versprochene Mitteilung Klee übergeben, der sie umgehend an das Auswärtige Amt übersandte. Über die darin enthaltenen Punkte wünsche der Hl. Stuhl noch vor der Ratifikation eine eindeutige Klärung⁶⁶.

Zu folgenden Punkten wurden in dieser „Kurzen Notiz“ Beanstandungen vorgebracht: Zunächst wurde ganz allgemein festgestellt, „daß nicht nur Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten über den Sinn von Konkordatsbestimmungen bestehen, die Art. 33 Abs. 2 entsprechend ruhig zukünftigem Meinungsaustausch zur Herbeiführung einer freundschaftlichen Lösung überlassen bleiben könnten, sondern daß wohl die grundsätzlichen Auffassungen in wesentlichen Punkten auseinandergehen, und daß vor allem eine den katholischen Interessen nachteilige und den Intentionen des Heiligen Stuhles widersprechende praktische Handhabung des Konkordats Platz gegriffen hat.

Unter diesen Umständen hält es der Hl. Stuhl für sehr zweckmäßig, wenn nicht für geradezu dringend erforderlich, daß eine Reihe von Konkordatsbestimmungen schon vor der Ratifikation klargestellt und ihre praktische Handhabung gesichert wird.“

Zu Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1 a—c wird es für notwendig gehalten zu klären, in welchem Verhältnis hier das Reichskonkordat und die Länderkonkordate zueinander stünden; ob unter „geistliches Amt und seelsorgerliche oder Lehr-tätigkeit“ die gesamte ordentliche und außerordentliche Seelsorge zu verstehen sei oder ob darunter nur die staatlich dotierten Seelsorgestellen zu verstehen seien.

Eine zentrale Stellung nehmen die Forderungen auf Klarstellung bezüglich Art. 31 ein⁶⁷.

Anläßlich der Presse-Auseinandersetzungen um den Artikel 32 erscheint es dem Hl. Stuhl dringend erforderlich, „daß vor Ratifikation des Konkordats die Begriffe und Betätigungsbezirke von Parteipolitik, Politik überhaupt und öffentliches Leben gegeneinander abgegrenzt werden“. Betreffend des zu diesem Artikel gehörenden Schlußprotokolls müsse sichergestellt werden, daß in der katholischen Presse ungehindert die katholischen Grundsätze verkündet werden können.

nerell auf die Arbeit von *Deuerlein* verwiesen, die wohl bald zu erwarten sein dürfte. (S. Anm. 88, S. 300.)

⁶⁶ Schreiben Klees an das AA vom 6. September. II Vat. 391, LS: E 580005, Documents, C I, p. 782, Dok.No. 418. Anlage zu diesem Schreiben „Kurze Notiz“, LS: E 580006/10. Diese „Kurze Notiz“ ist auch enthalten in „Dokumente betreffend die Verhandlungen zwischen dem Hl. Stuhl und der Deutschen Reichsregierung über die Ausführung des Reichskonkordats. Teil I (5. September 1933—20. April 1934). Über diese „Dokumente“ siehe *Deuerlein*, 347 ff.

⁶⁷ Mit Rücksicht auf die zu erwartende Untersuchung *Deuerleins* wird hier von weiteren Ausführungen dazu Abstand genommen.

Zu Artikel 23 sei klarzustellen, daß zum Begriff der Bekenntnisschule auch das Recht der Kirche gehöre, auf die Lehrmittelauswahl und -gestaltung Einfluß zu nehmen.

Noch bevor diese „Kurze Notiz“ das Auswärtige Amt erreichte, trug der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz Kardinal Bertram Beschwerden vor über Verstöße gegen den Artikel 31, die er auch in einer förmlichen Eingabe dem Auswärtigen Amte unterbreitete⁶⁸.

Über diese Beschwerden des Kardinals sowie die Mitteilung Klees betr. Essener Nationalzeitung besprach sich der Vertreter Menshausens, Herr LegRat Hüffer, mit Ministerialdirektor Buttmann, der auch seinerseits aufs schärfste die Polemik dieser Zeitung mißbilligte. „Er werde sogar veranlassen, daß gegen die Zeitung mit den schärfsten Mitteln vorgegangen würde, und beim Propagandaministerium noch heute das Verbot beantragen.“⁶⁹

Der Kardinalstaatssekretär glaubte trotz dieser neuen Erschwerung der Lage doch die Zustimmung des Papstes zu einer sofortigen Ratifikation erhalten zu können, wenn die Reichsregierung eine Erklärung folgenden Wortlauts abgäbe: „Die Reichsregierung erklärt sich bereit, über diese und andere Konkordatsmaterien, die nach Auffassung des Heiligen Stuhles einer umgehenden Klarstellung und Sicherung bedürfen, baldigst in Beratungen einzutreten, um ein dem Wortlaut, wie Geist Konkordats wirklich entsprechendes und ein nutzbringendes Zusammenarbeiten von Kirche und Staat sichern- des Einvernehmen herbeizuführen.“⁷⁰ Diesen Beratungen sollte nach Ansicht des Hl. Stuhles die „Kurze Notiz“ zugrunde gelegt werden. Nach erfolgter Ratifikation, die, sofern die Reichsregierung die vorgeschlagene Erklärung abgebe, bereits am 10. September stattfinden könne, könnte dann ein gemeinsames Communiqué des Inhalts herausgegeben werden, daß die Reichsregierung nach Inkrafttreten des Konkordats mit dem Hl. Stuhl über allfällige Meinungsverschiedenheiten in freundschaftlichen Gedankenaustausch trete.

Von Buttmann wurden gegen diese vorgeschlagene Erklärung wegen ihrer Einseitigkeit Bedenken vorgebracht⁷¹ und vorgeschlagen zu sagen, die Reichsregierung und der Hl. Stuhl erklärten sich bereit, in Verhandlungen einzutreten. Gleichzeitig wurde Klee ermächtigt, dem Hl. Stuhl das Bedauern des Reichsinnenministers über bestimmte Vorkommnisse zum Ausdruck zu brin-

⁶⁸ Aufzeichnung Hüffers vom 6. September 1933. Zu II Vat. 379, LS: E 579985/87. — Eingabe Kardinal Bertrams an das Ausw. Amt, Vatikanreferat, vom 7. September 1933. II Vat. 383, LS: E 579991/93. Diese Eingabe wurde an das Reichsinnenministerium weitergeleitet, da das Auswärtige Amt sich für die angeschnittene Frage nicht zuständig hielt. (Handschrift Vermerk Menshausens vom 9. 9., LS: E 579990.)

⁶⁹ Die eben genannte Aufzeichnung Hüffers, die dem Minister vorlag, trägt den Vermerk für Hüffer: „Der Herr RM möchte wissen, welche Maßnahmen das Prop. Min. gegen die Nationalzeitung ergriffen hat.“ — Ein Verbot der Nationalzeitung ist nicht erfolgt, vielmehr wurde, wie in einer Aufzeichnung Klees festgehalten ist (vom 8. 9. eo. A 444, LS: E 581708/09), der Zeitung vom Preuß. Innenministerium eine scharfe Verwarnung erteilt und Entlassung des schuldigen Redakteurs verlangt.

⁷⁰ Telegramm Klees an AA vom 7. September. II Vat. 382, LS: E 579998/99.

⁷¹ Aufzeichnung Klees vom 8. September. eo. A 444, LS: E 581708/09.

gen, doch habe er vorläufig noch keine Rechtsbasis zum Eingreifen, diese würde erst durch das Inkrafttreten des Reichskonkordats gegeben.

Über diesen Vorschlag war der Kardinalstaatssekretär sehr besorgt, da er befürchtete, dazu nicht die Zustimmung des Papstes zu erhalten⁷². Die Reichsregierung wurde dringend um unveränderte Annahme der vom Heiligen Stuhl vorgeschlagenen Formulierung der Erklärung gebeten.

Nach wiederholtem telephonischem und telegraphischem Meinungsaustausch zwischen Vatikanbotschaft und Auswärtigem Amt sowie Innenministerium wurde Klee schließlich ermächtigt, die erbetene Erklärung *mündlich* abzugeben. Sollte sie schriftlich verlangt werden, müßte er sie in abgeschwächter Form abgeben⁷³.

Der Papst verlangte diese Erklärung tatsächlich in schriftlicher Form, erklärte aber die vorgesehene Fassung für unzureichend. Daraufhin arbeiteten Pacelli und Klee gemeinsam eine Formulierung aus, die lautete: „Die Deutsche Reichsregierung erklärt sich bereit, über die in der von Seiner Eminenz dem Herrn Kardinalstaatssekretär übergebenen ‚Kurze Notiz über eine Besprechung vom 5. September 1933‘ dargelegten, sowie über alle diejenigen Konkordatsmaterien, die einer umgehenden Klarstellung und Sicherung bedürfen, baldigst in Beratungen einzutreten, um ein, dem Wortlaut wie dem Geiste des Konkordats wirklich entsprechendes und ein nutzbringendes Zusammenarbeiten von Kirche und Staat sicherndes Einvernehmen herbeizuführen.“⁷⁴ Gleichzeitig wurde auch der Text für ein gemeinsames Communiqué ausgearbeitet, den jedoch Klee für ungeeignet hielt⁷⁵. Daraufhin erklärte sich Pacelli bereit, auf das Communiqué zu verzichten, wolle aber im Osservatore Romano einen Artikel veröffentlichen lassen; dafür sei jedoch Voraussetzung, daß die deutsche Presse über diesen Artikel berichte und ihn wiedergebe.

Die Reichsregierung billigte daraufhin den neuen Wortlaut der Erklärung; auch das Communiqué wurde, obwohl Klee es nicht für geeignet hielt, akzeptiert und sollte über Wollfs Telegraphen-Büro verbreitet werden. Falls jedoch der Hl. Stuhl eine Erklärung in seinem Organ, dem Osservatore Romano, vorziehen sollte, könne keine Zusicherung gegeben werden, daß die deutschen Zeitungen diese übernehmen würden⁷⁶.

Aus diesem Grund hielt Pacelli es doch für angebrachter, ein Communiqué herauszugeben, statt im Osservatore eine Erklärung zu bringen; das hatte neue Schwierigkeiten zur Folge, da jetzt die Reichsregierung eine gewisse Abschwächung des vorgesehenen Textes wünschte. Doch mit „denkbar größter Hartnäckigkeit“ kämpfte der Kardinal um jedes Wort, und nach erneuten Telefongesprächen mit Berlin konnte Klee die Zustimmung Butt-

⁷² Aufzeichnung Klees vom 8. September. A 446, LS: E 581710.

⁷³ Aufzeichnung Klees vom 8. September. A 447, LS: E 581711/12.

⁷⁴ Aufzeichnung Klees vom 8. September (o. AZ). LS: E 581713/14, Documents, C I, p. 789, Dok.No. 422.

⁷⁵ Telegramm Klees vom 8. September (durchgegeben am 9.). II Vat. 385, LS: E 580000.

⁷⁶ Aufzeichnung Klees vom 9. September (o. AZ). LS: E 581715.

manns und des Auswärtigen Amtes zu der Formulierung des Communiqués erhalten. Als Klee dies dem Kardinalstaatssekretär mitteilte, wurde sogleich auch der Zeitpunkt für die Ratifikation vereinbart⁷⁷. Am Samstag, dem 10. September 1933, konnte so doch, wie vorgesehen, der Austausch der Ratifikationsurkunden zu Rom erfolgen; der Akt des Austauschs, der um 17,30 Uhr stattfand, wurde in einem speziellen Protokoll festgehalten⁷⁸.

Damit war die wohl schwerste Krise im Verlauf der ganzen Konkordatsverhandlungen glücklich überwunden, und das Vertragswerk konnte doch noch zu einem guten Ende gebracht werden. Seitens des Deutschen Reichs erfolgte die Inkraftsetzung durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt⁷⁹; gleichzeitig wurde auch das in der Kabinettsitzung vom 14. Juli beschlossene Gesetz, das den Innenminister zum Erlass der erforderlichen Durchführungsverordnungen ermächtigt, verkündet⁸⁰. Seitens des Hl. Stuhles wurde das ratifizierte Konkordat in den *Acta Apostolicae Sedis*⁸¹ veröffentlicht, womit auch die letzten Formalitäten erfüllt waren.

Die Tatsache des Vollzugs der Ratifikation hat vor allem in ausländischen Kreisen große Überraschung hervorgerufen. War doch durchgesickert, es seien ernste Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, und angesehene ausländische Zeitungen und Nachrichten-Agenturen hatten noch am 10. und 11. September Meldungen verbreitet, die Ratifikation sei bis zur Rückkehr Pacellis aus seinem Urlaub verschoben oder finde vielleicht sogar überhaupt nicht mehr statt⁸². Alle diese Vermutungen und Spekulationen wurden durch die Tatsache widerlegt. Daß aber in all diesen Gerüchten und Kombinationen ein Kern Wahrheit steckte, daß schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten bestanden, ist unbestreitbar und wird auch bewiesen durch den weiteren Gang der nun einsetzenden Verhandlungen zwischen dem Kardinalstaatssekretär und Ministerialdirektor Buttman sowie zwischen den Vertretern des Episkopats und der Reichsregierung⁸³.

Daß der Hl. Stuhl trotzdem die Ratifikation vollzogen hat, kann nur richtig beurteilt werden unter Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, wie sie sich vor allem durch den sich anbahnenden evangelischen Kirchenkampf entwickelt hatten. Allein vor diesem Hintergrund kann das rechte Verständnis gewonnen werden.

⁷⁷ Aufzeichnung Klees vom 9. September (o. AZ). LS: E 581716/19.

⁷⁸ Anl. zu Bericht Nr. 206 vom 11. September. II Vat. 395³³, LS: E 580017.

⁷⁹ RGBl. 1933, II, 679 ff.

⁸⁰ RGBl. 1933, I, 625.

⁸¹ AAS 25 (1933) 389 ff.

⁸² So z. B. „Le Temps“ vom 11. 9., „Le Concordat entre le Reich et le Saint-Siège. Un retard dans la ratification.“ (GSStA München, M. A. 1957 VII 1/9, Bl. 2562); „La Croix“ vom 10./11. 9. (ebd., Bl. 2576). — Vgl. auch Bericht Klees Nr. 212 vom 12. September. Ur-schrift II Vat. 403, LS: E 580026/28, sowie Bericht des Bayer. Gesandten beim Hl. Stuhl vom 12. September (GSStA München, M. A. 1957 VII 1/9, Bl. 2573/75). Vgl. auch „Völkischer Beobachter“ (vom 13. 9.), „Enttäuschte Schadenfreude?“.

⁸³ Deuerlein, 135—167.